

II-8084 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3969/J

1992 -12- 16

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Schmidt, Mag. Haupt, Mag. Barmüller, Apfelbeck
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Strafverfahren gegen Bernhard Lanz

Am 21. Juni 1992 wurde Bernhard Lanz vom Landesgericht Graz zu viereinhalb Jahren Haft wegen eines Betruges mit einer Schadenssumme von mindestens 10 Mio. verurteilt. Er soll demnach Anleger bei Immobilienobjekten betrogen haben. Mittlerweile steht fest, daß die angeblich betrogenen Anleger durch Bernhard Lanz keinen Schaden erlitten haben, sondern der Verkauf der fraglichen Liegenschaften sogar einen Gewinn von mindestens 10 Mio. ergeben dürfte. Herr Lanz ist – er hat Berufung erhoben – dennoch weiterhin in Haft.

Bekanntlich setzt Betrug eine Vermögensschädigung des getäuschten Dritten voraus. Im gegenständlichen Fall haben die Anleger Gewinn erzielt. Gegen Bernhard Lanz aber wurde Anklage wegen Betrugs erhoben und er auch verurteilt. Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehende

Anfrage:

1. Ist es richtig, daß der Verkauf der dem Strafverfahren gegen Bernhard Lanz beim Landesgericht Graz zugrundeliegenden Anlageobjekte keine Verluste für die angeblich betrogenen Dritten, sondern sogar beträchtliche Gewinne ergeben wird?
2. Wenn ja, seit wann ist dies den Anklagebehörden bekannt und warum blieb dieser Umstand bisher ohne jegliche Auswirkung auf das Strafverfahren wegen des Verdachts des Betruges, der tatbildmäßig den Vermögensschaden eines Dritten voraussetzt?
3. Wird der Gewinn für die angeblich betrogenen Anleger im Berufungsverfahren von den Anklagebehörden berücksichtigt werden? Wenn nein, warum nicht?
4. Halten Sie es für angemessen, wenn Bernhard Lanz unter diesen Umständen und obwohl das Urteil nicht rechtskräftig ist weiterhin inhaftiert bleibt?
5. Wie lange war Herr Lanz bisher schon in Untersuchungshaft?

6. Ist es richtig, daß gegen seine Haftbedingungen zahlreiche Beschwerden eingebracht wurden und der Verfassungsgerichtshof eine davon sogar aufgegriffen hat? Wenn ja, welchen Inhalt haben die Beschwerden?
7. Sind gegen die Haftbedingungen im landesgerichtlichen Gefangenenhaus Graz auch von anderen Häftlingen in den letzten Jahren inhaltlich ähnliche Beschwerden erhoben worden? Wenn ja, welche Maßnahmen wurden bisher seitens des Bundesministeriums für Justiz zur Kontrolle der Haftbedingungen und Vermeidung weiterer Beschwerden gesetzt?